

«Erfolgreiche Auftragsabwicklung in der Schweiz - Schweizer Mehrwertsteuer»



Handelskammer
Deutschland Schweiz

Wir wissen, was Sie wissen müssen





Agenda

- 1 Prüfung der MWST-Pflicht
- 2 MWST-Sätze, Registrierung, Rechnungsangaben, Vorsteuerabzug
- 3 Abgrenzung Lieferung und Dienstleistung
- 4 Ort der Lieferung, Fallbeispiele
- 5 Ort der Dienstleistung, Fallbeispiele



1

Prüfung der MWST-Pflicht

Prüfungsschema, Umsatzgrenzen



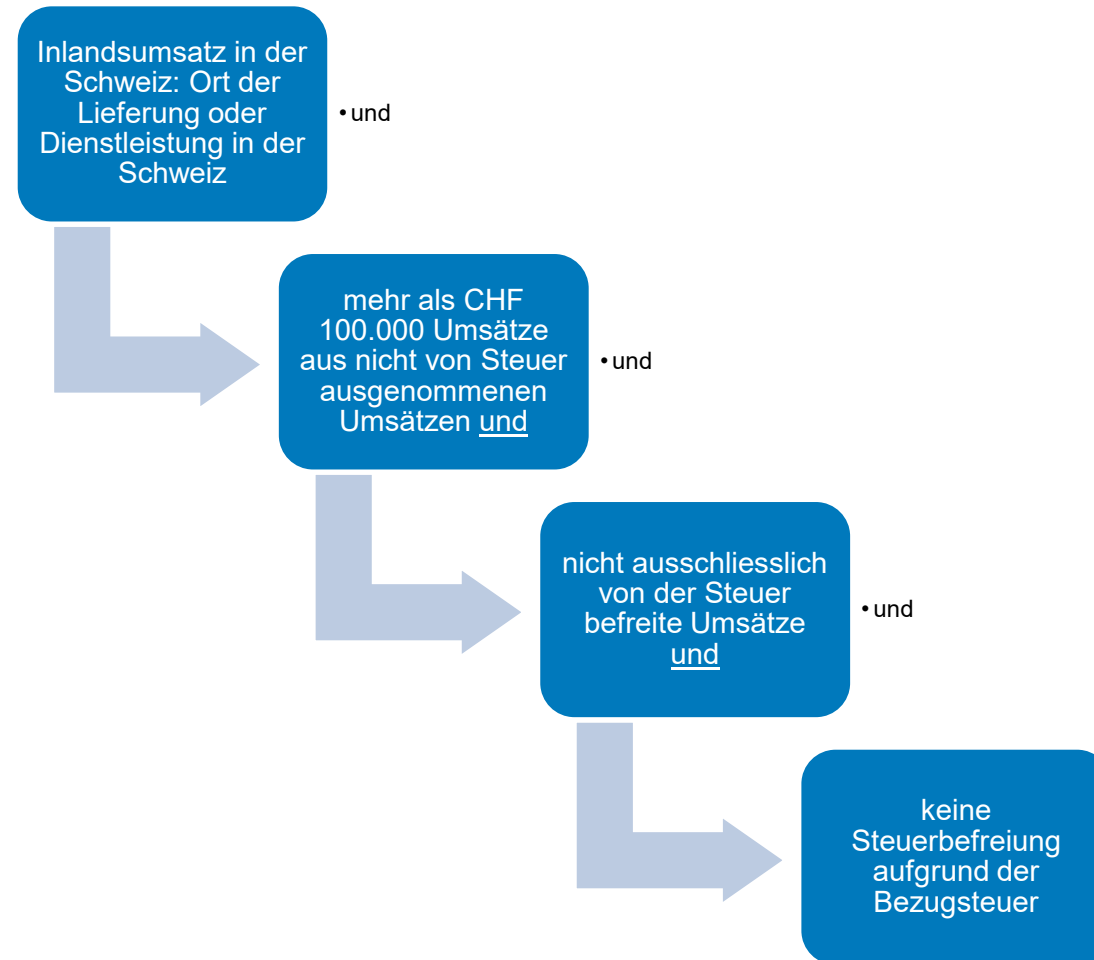
Prüfung der MWST-Pflicht

- allein nach Schweizer MWST-Recht:
 - Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 12.06.2009
 - Verordnung zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV)
- Deutsches Umsatzsteuerrecht spielt keine Rolle
- Doppelbesteuerungsabkommen klammern Mehrwertsteuer aus
- Schweiz nicht Mitglied der EU
- USt- Identifikationsnr., Regelungen für EU-Reihengeschäfte etc. gelten für Schweiz nicht!
- Grenze von Deutschland zur Schweiz ist eine sog. Aussengrenze, an der im Warenverkehr Einfuhrsteuer erhoben wird



Prüfung der MWST-Pflicht

MWST-Pflicht gegeben, wenn





Prüfung der MWST-Pflicht

Weltumsätze
über CHF
100.000

- keine Steuerbefreiung
- Registrierungspflicht

Weltumsätze
unter CHF
100.000

- Steuerbefreiung
- keine Registrierungspflicht
- ggf. freiwilliger Verzicht auf Steuerbefreiung



Prüfung der MWST-Pflicht

Befreiung von der Steuerpflicht aufgrund der Umsatzgrenze

- keine Registrierungspflicht in der Schweiz
- massgeblicher Umsatz: in Rechnung gestellte Entgelte ohne MWST (vereinbarte Entgelte)
- weniger als CHF 100.000,00 Umsatz innerhalb von 12 Monaten in der Schweiz aus steuerbaren Leistungen (Rechtslage bis 31.12.2017)

ACHTUNG:

seit 01.01.2018 sind die Umsätze innerhalb eines Jahres im In- und Ausland massgebend, d. h. auch die deutschen Umsätze zählen neu zur CHF 100.000,00 Grenze!

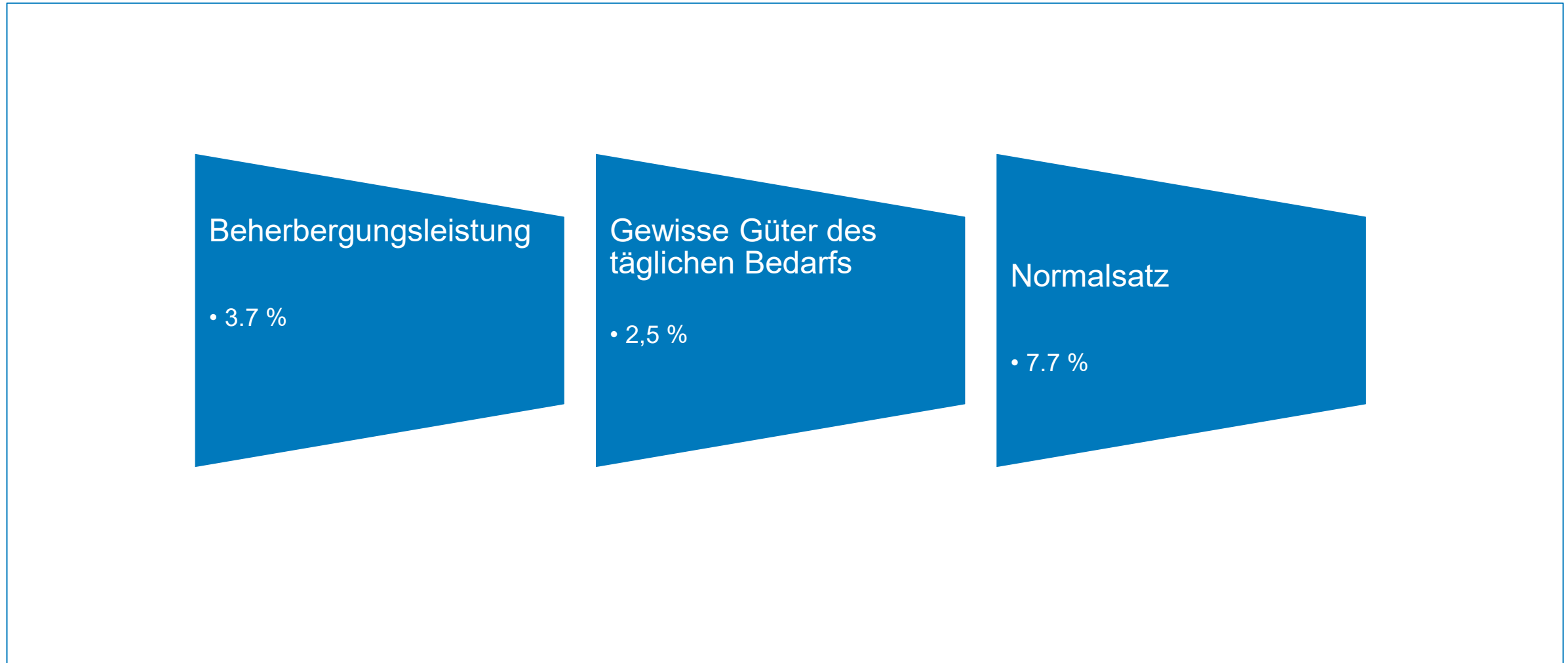
2

Allgemeines

MWST-Sätze, Registrierung, Abrechnung, Rechnungsangaben, Vorsteuerabzug



Mehrwertsteuersätze





Registrierung und Abrechnungen

- Anmeldung innert 30 Tagen nach Erfüllung der Voraussetzungen notwendig
- Zuständig: Eidgenössische Steuerverwaltung in Bern
- Fiskalvertretung notwendig (z.B. Handelskammer Deutschland-Schweiz)
- Sicherheitsleistung erforderlich: Bürgschaft bei einer Schweizer Bank oder Bareinzahlung bei der Eidg. Steuerverwaltung
- Höhe der Sicherheitsleistung: 3% des erwarteten steuerbaren Inlandsumsatz, mindestens CHF 2.000, höchstens CHF 250.000
- i.d.R. quartalsweise Einreichung der Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Abrechnung nach vereinbartem Entgelt, ausnahmsweise nach vereinnahmte Entgelt (Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerpflicht beibehalten werden)
- Getrennte Ablage der Schweizer Aktivitäten sowie eine getrennte Buchung der Schweizer Einnahmen und Ausgaben in der Buchhaltung
- Umrechnung zum Monatsmittelkurs oder Tageskurs der ESTV (www.estv.admin.ch)



Rechnungsangaben

- Name und Ort des Leistungserbringer
- Name und Ort des Leistungsempfängers
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit Rechnungsdatum übereinstimmen
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung
- Entgelt der Leistung
- Anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag
- Mehrwertsteuernummer

ACHTUNG:

- ohne Schweizer MWST-Nummer darf keine Schweizer MWST in Rechnung gestellt werden



Vorsteuerabzug

in Rechnung gestellte Schweizer MWST, soweit unternehmerisch veranlasst

auf der Einfuhr von Gegenständen der Eidg. Zollverwaltung entrichtete Einfuhrsteuer



3

Abgrenzung Lieferung und Dienstleistung

Definition Lieferung und werkvertragliche Lieferung



Abgrenzung Lieferung und Dienstleistung

ACHTUNG:

- weiter Lieferbegriff im Schweizer Recht

Beispiele für Lieferungen:

- Reparatur
- Montage
- werkvertragliche Lieferung (Lieferung und Montage)
- Vermietung
- Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist



4

Lieferungen

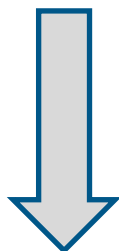
Ort der Lieferung, Fallbeispiele



Mehrwertsteuerpflicht in der Schweiz

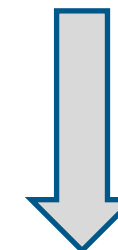
Ort der Lieferung

- reine Warenlieferung
- Lieferung mit Montage / Installation als Nebenleistung
- Vermietung ohne werkvertragliche Komponente



Ort des Beginns der Beförderung bzw. des Versands

- Arbeiten an Gegenständen oder Grundstücken
- werkvertragliche Lieferung (Montage / Installation nicht als Nebenleistung)
- Vermietung mit werkvertraglicher Komponente



Ort an dem Arbeiten ausgeführt werden (z.B. Reparatur, Installation, Montage etc.)



Abgrenzung Lieferung und werkvertragliche Lieferung

Beispiele für Lieferungen mit Montage / Installation als Nebenleistung:

- Zusammensetzen und Aufstellen eines Möbelstückes beim Käufer ohne individuelle Anpassung an die räumlichen Gegebenheiten
- Verkauf einer betriebsfertigen Maschine, die beim Empfänger nur zusammengesetzt bzw. ans Stromnetz angeschlossen und einem Probelauf unterzogen wird
- Verkauf und Aufhängen von Vorhängen (ohne individuelle Anpassungen oder Montage von Vorhangschienen, Blenden etc.)

Beispiele für werkvertragliche Lieferungen (Montage / Installation nicht als Nebenleistung):

- Vermietung eines Festzeltes oder Messestand inklusive Aufbau
- Verkauf einer Maschine, welche beim Empfänger betriebsfertig gemacht und individuell an Gegebenheiten vor Ort angepasst wird (z.B. Integration in eine bestehende Produktionsanlage)
- Verkauf eines Möbelstücks, das beim Kunden individuell an die räumlichen Gegebenheiten individuell angepasst bzw. fest eingebaut wird (z.B. Einbauschränk, Einbauküche, Vorhang samt Aufhängen in der Wohnung mit individuellen Anpassungen vor Ort)
- Verkauf einer Deckenlampe oder eines Beleuchtungssystems inkl. Montage/Installation
- Installation von Software beim Kunden vor Ort (Bearbeitung der Festplatte o. Ä.)

Beispiele aus ESTV, MWST-Info 06, Punkt 2.3



4

Lieferungen

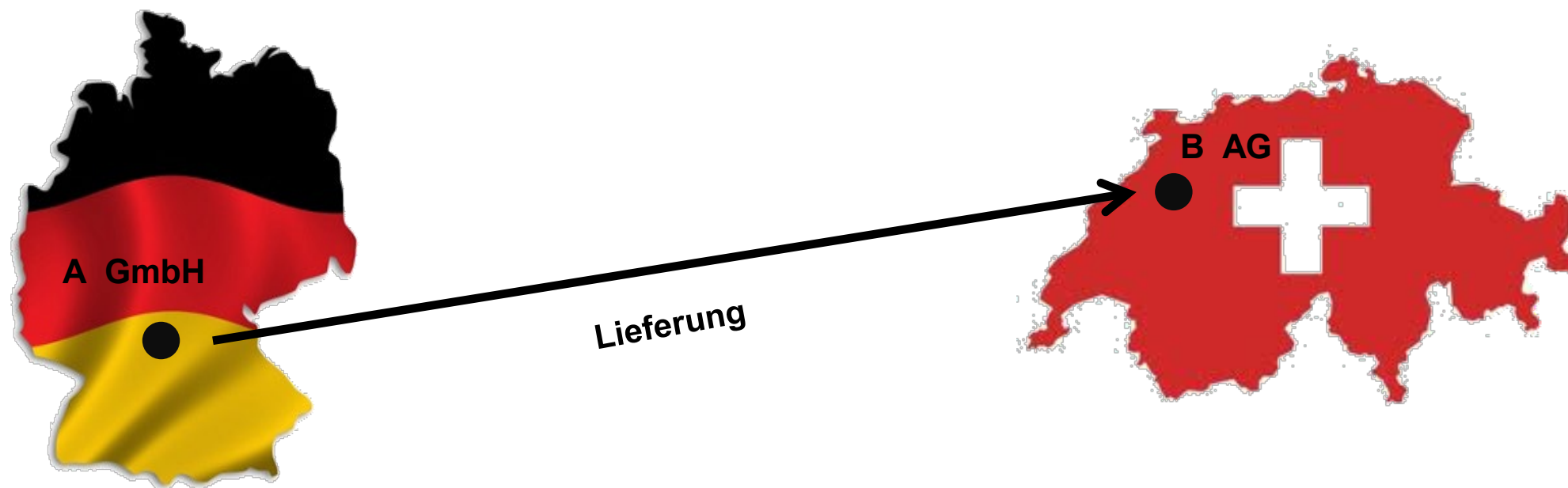
Ort der Lieferung, Fallbeispiele



Beispiel: Warenlieferung von Deutschland in die Schweiz

Fall:

Die in Deutschland ansässige A GmbH befördert / versendet Gegenstände zur in der Schweiz ansässigen B AG.





Lösungshinweise

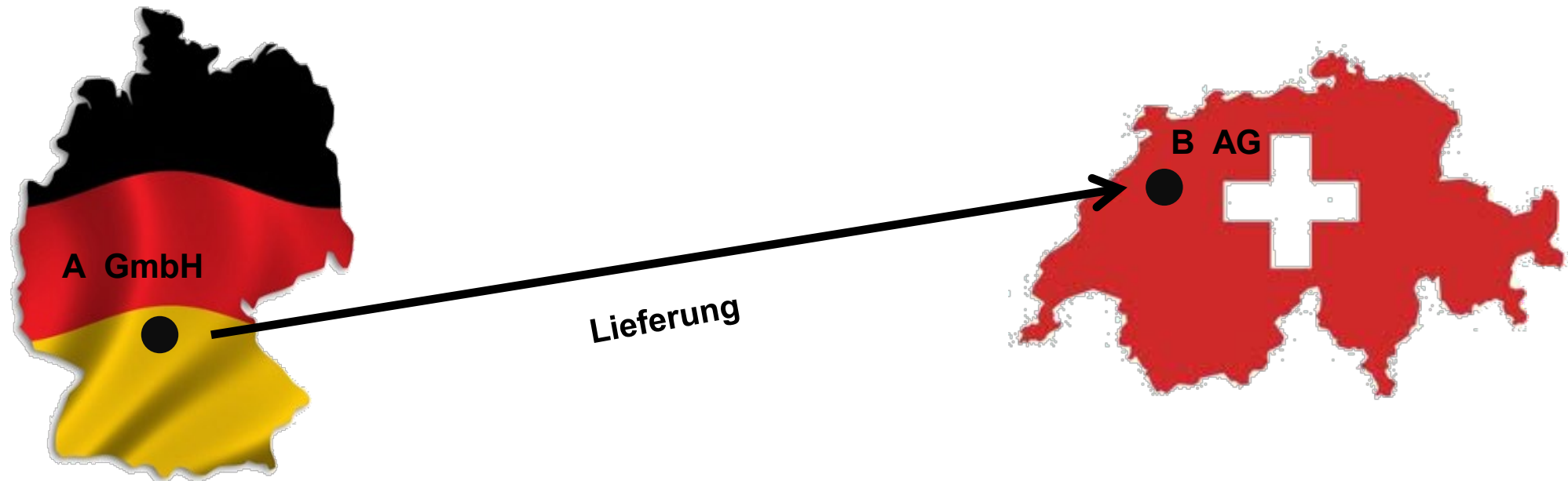
- Ort der Lieferung = Deutschland
- kein Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- Keine MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- B = Importeur auf Einfuhrzollanmeldung
- B kann Einfuhrsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn im Besitz einer Schweizer MWST-Nummer



Beispiel: Warenlieferung von Deutschland in die Schweiz mit Unterstellungserklärung

Fall:

Die in Deutschland ansässige A GmbH befördert / versendet Holzkisten zur in der Schweiz ansässigen B AG. Die A GmbH verfügt im Zeitpunkt der Einfuhr über eine Bewilligung der Eidg. Steuerverwaltung, die Einfuhr im eigenen Namen vorzunehmen (Unterstellungserklärung), und macht von dieser Bewilligung bei der Einfuhr Gebrauch.





Lösungshinweise

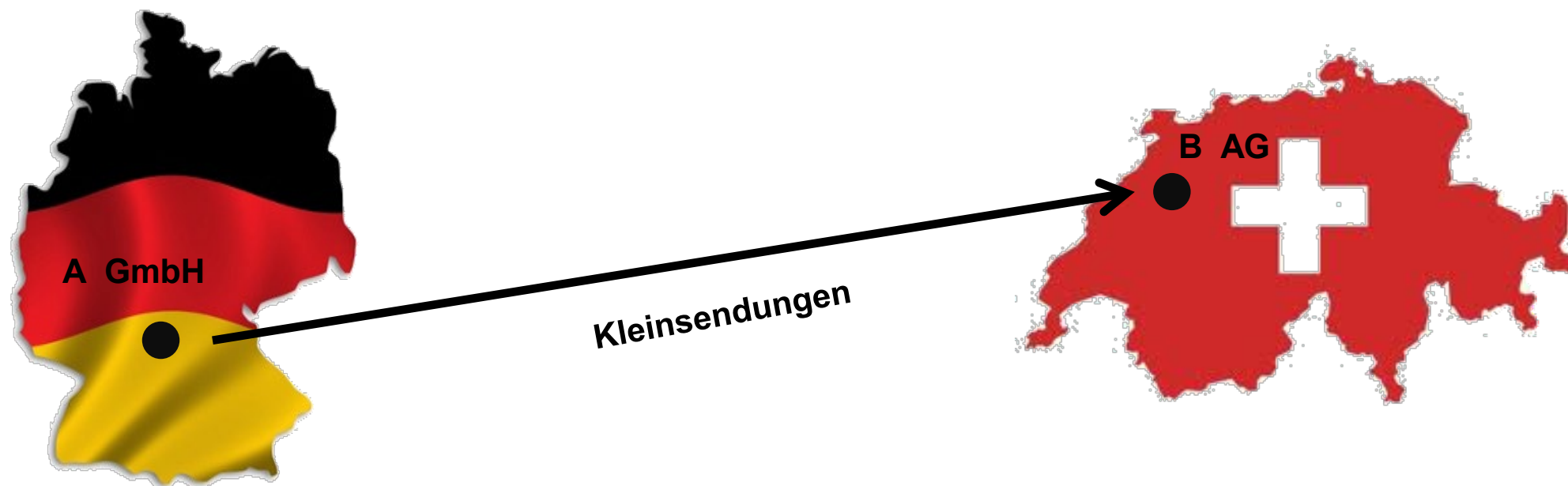
- Ort der Lieferung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- Rechnung der A mit Ausweis Schweizer MWST
- A = Importeur per Adresse seines Fiskalvertreters auf Einfuhrzollanmeldung
- A kann Einfuhrsteuer und in Rechnung gestellt CH-MWST als Vorsteuer abziehen



Beispiel: Kleinsendungen in die Schweiz

Fall:

Die in Deutschland ansässige A GmbH sendet seit 01.01.2019 Kleinsendungen in die Schweiz. Die Umsätze betragen über CHF 100.000,00 pro Jahr mit von der Einfuhrsteuer befreiten Kleinsendungen, d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5,00.





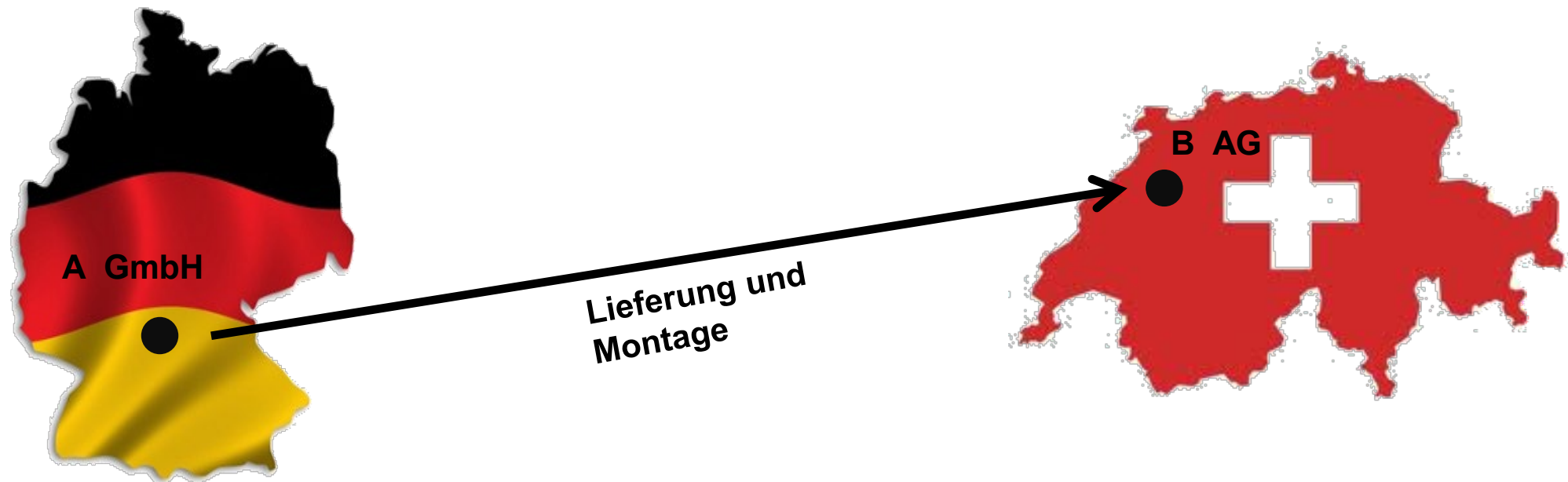
Lösungshinweise

- Ort der Lieferung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- Rechnung der A mit Ausweis Schweizer MWST
- A = Importeur per Adresse seines Fiskalvertreters auf Einfuhrzollanmeldung
- A kann Einfuhrsteuer und in Rechnung gestellt CH-MWST als Vorsteuer abziehen



Beispiel: Lieferung und Montage in der Schweiz

Fall: Die in Deutschland ansässige A GmbH liefert und montiert bei der in der Schweiz ansässigen B AG eine Anlage für insgesamt CHF 5.000,00. Von den CHF 5.000,00 entfallen CHF 3.000,00 auf die Materialeinfuhr. Der Weltumsatz der A GmbH liegt über CHF 100.000,00.





Lösungshinweise

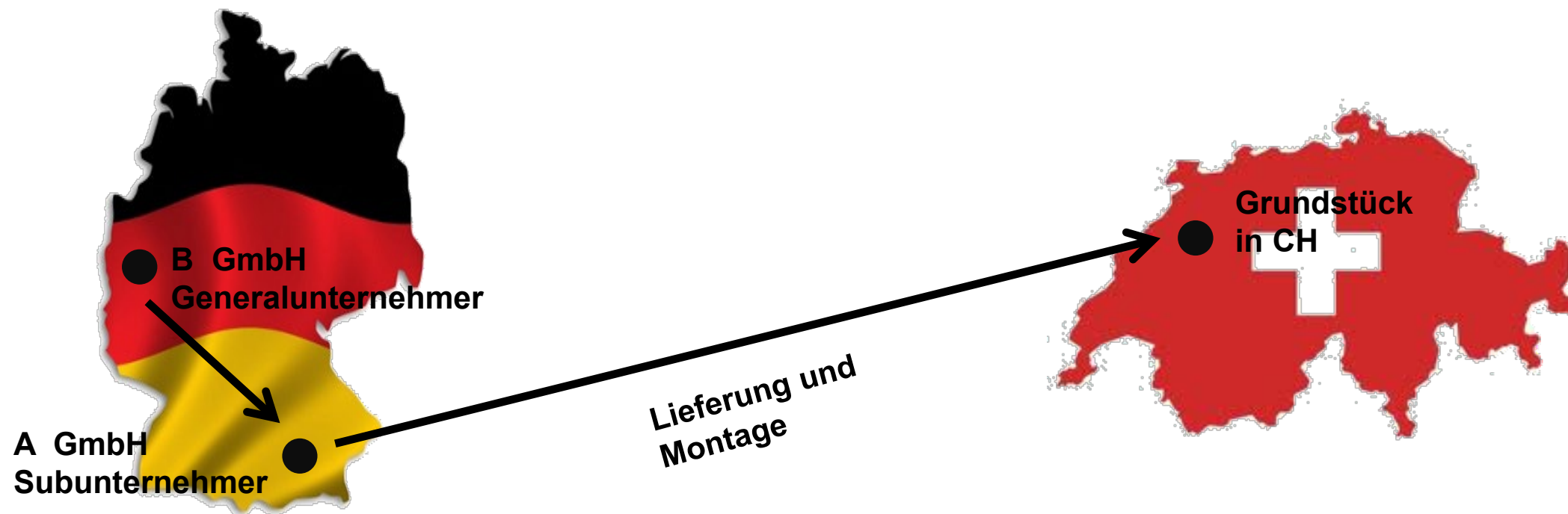
- Ort der Lieferung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- Rechnung der A mit Ausweis Schweizer MWST
- A = Importeur per Adresse seines Fiskalvertreters auf Einfuhrzollanmeldung
- A kann Einfuhrsteuer und in Rechnung gestellt CH-MWST als Vorsteuer abziehen



Beispiel: Lieferung und Montage in der Schweiz (General- Subunternehmer)

Fall:

Die in Deutschland ansässige A GmbH (Subunternehmer) liefert und montiert Komponenten für die in Deutschland ansässige B GmbH (Generalunternehmer) in der Schweiz für CHF 5.000,00 (Weltumsatz über CHF 100.000,00). Die B-GmbH (Generalunternehmer) hat den Gesamtauftrag zur Lieferung und Montage in der Schweiz von ihrem Schweizer Kunden. Der Umsatz der B GmbH beträgt CHF 500.000,00.





Lösungshinweise

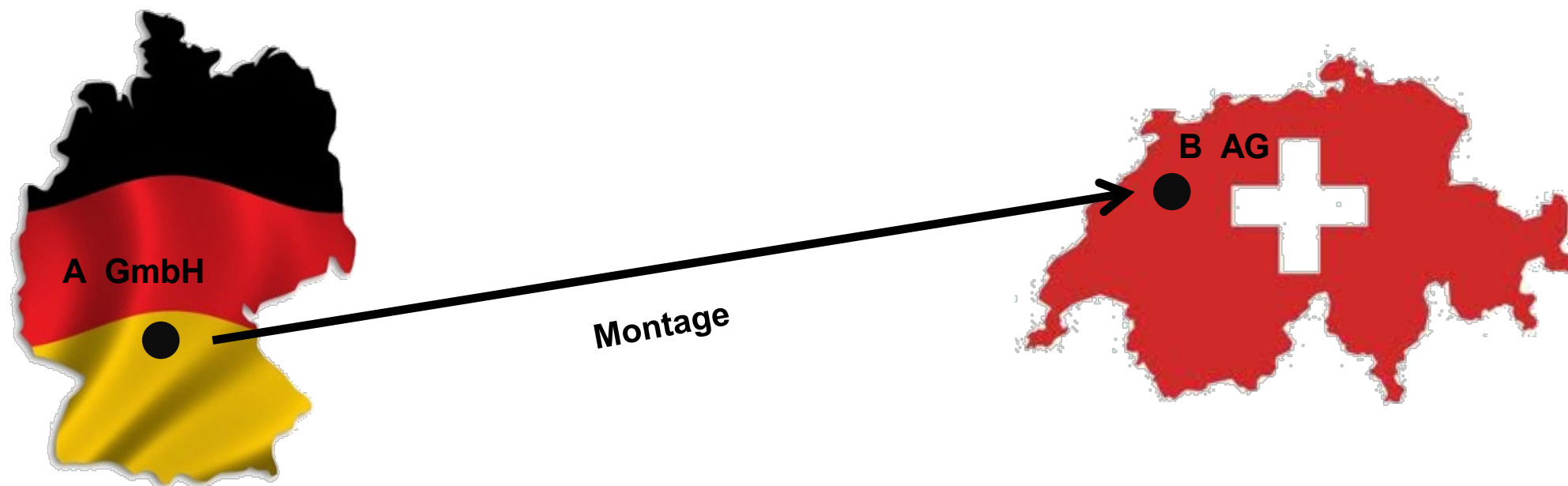
- Ort der Lieferung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- Rechnung der A an die deutsche B mit Ausweis Schweizer MWST
- Vorsteuerabzug der A in der Schweiz auf Einfuhrsteuer und in Rechnung gestellt CH-MWST



Beispiel: Montage in der Schweiz

Fall:

Die in Deutschland ansässige A GmbH montiert eine Anlage bei der in der Schweiz ansässigen B AG in der Schweiz. Die A GmbH nimmt keine Sache mit, die der CH-Einfuhrsteuer unterliegen. Der Umsatz der A GmbH in der Schweiz beträgt CHF 30.000,00, der Weltumsatz mehr als CHF 100.000,00.





Lösungshinweise

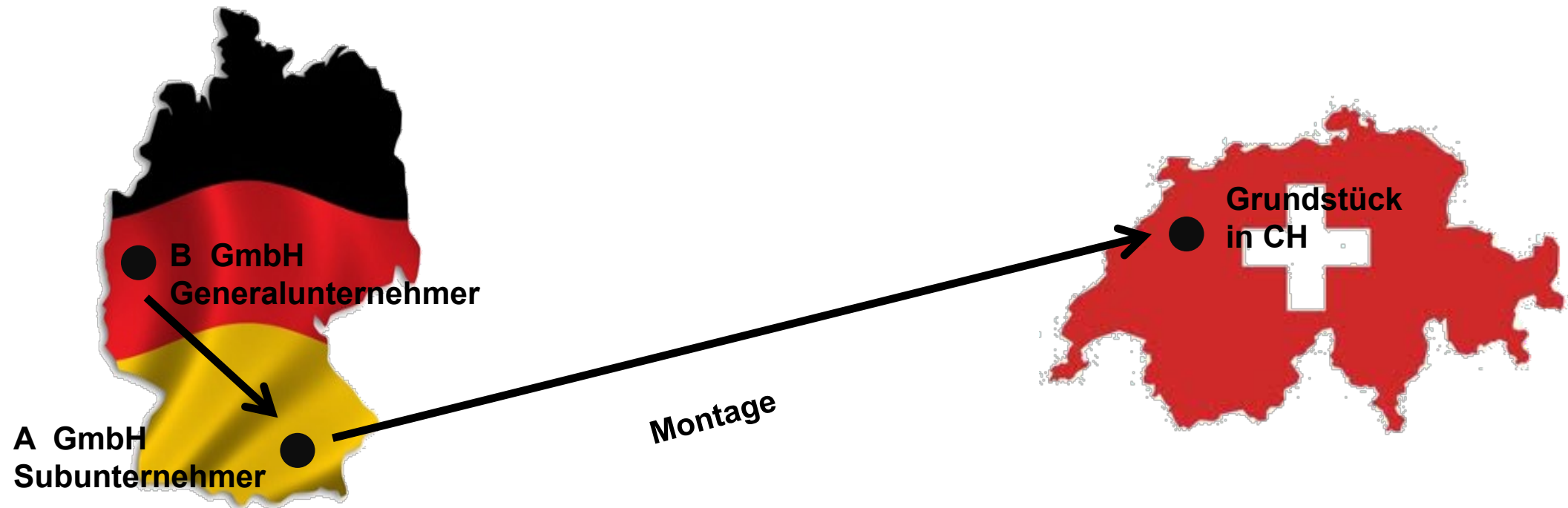
- Ort der Lieferung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- Rechnung der A mit Ausweis Schweizer MWST
- A kann in Rechnung gestellt CH-MWST als Vorsteuer abziehen



Beispiel: Montage in der Schweiz (General- Subunternehmer)

Fall:

Die in Deutschland ansässige A GmbH (Subunternehmer) montiert eine Anlage für die in Deutschland ansässige B GmbH (Generalunternehmer) in der Schweiz. Die A GmbH nimmt keine Sache mit, die der CH-Einfuhrsteuer unterliegen. Der Umsatz der A GmbH in der Schweiz beträgt CHF 30.000,00, der Weltumsatz ist über CHF 100.000,00.





Lösungshinweise

- Ort der Lieferung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- Rechnung der A mit Ausweis Schweizer MWST
- A kann in Rechnung gestellt CH-MWST als Vorsteuer abziehen



5

Dienstleistungen

Ort der Dienstleistung, Fallbeispiele



Ort der Dienstleistung

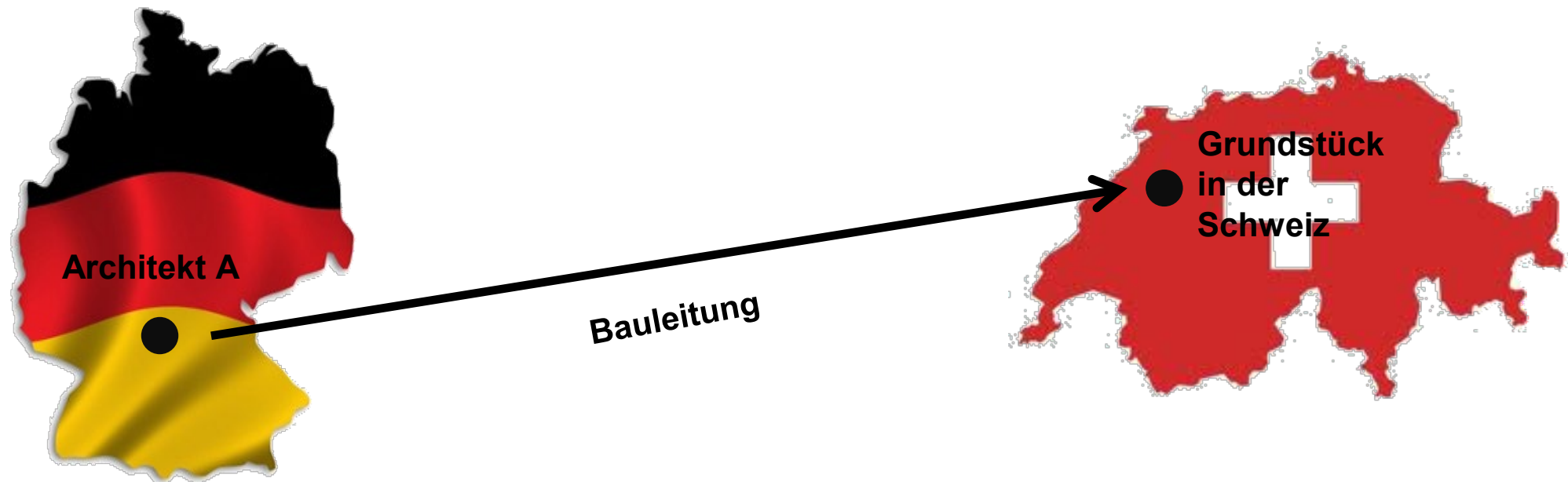
Dienstleistung	Ort der Dienstleistung
Grundregel / Auffangtatbestand	Ort des Leistungsempfängers
Grundstücksleistungen	Belegenheitsort
Personenbeförderung	Ort der Beförderung gemessen an der tatsächlich zurückgelegten Strecke
Gastgewerbliche Leistungen	Tätigkeitsort
Dienstleistungen, die typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht werden	Tätigkeitsort
Dienstleistungen von Reisbüros und Organisatoren von Veranstaltungen	Tätigkeitsort
Dienstleistungen auf dem Gebiet der Kultur, Künste, Sportes, Wissenschaft, Unterrichts, Unterhaltung oder ähnlichen Leistungen	Tätigkeitsort



Beispiel: grundstücksbezogene Dienstleistung

Fall:

Der in Deutschland ansässige Architekt A vorbereitet und koordiniert Bauleistungen und beaufsichtigt die Bauleitung in Bezug auf Grundstück in Zürich für einen Kunden mit Sitz in CH (alternativ: DE). Der Umsatz in der Schweiz beträgt CHF 5.000,00, der Weltumsatz über CHF 100.000,00.





Lösungshinweise

- Ort der Dienstleistung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- Rechnung der A mit Ausweis Schweizer MWST
- A kann in Rechnung gestellt CH-MWST als Vorsteuer abziehen



Bezugsteuer

- Versteuerung beim CH-Leistungsempfänger
- Ähnlich Reverse-Charge, aber auch für Private
- keine Steuerpflicht des ausländischen Unternehmens
- Anwendung der Bezugsteuer setzt voraus, dass das ausländische Unternehmen keine Schweizer MWST-Nummer besitzt

Ausgewählte Fälle der Bezugsteuer (nicht abschliessend):

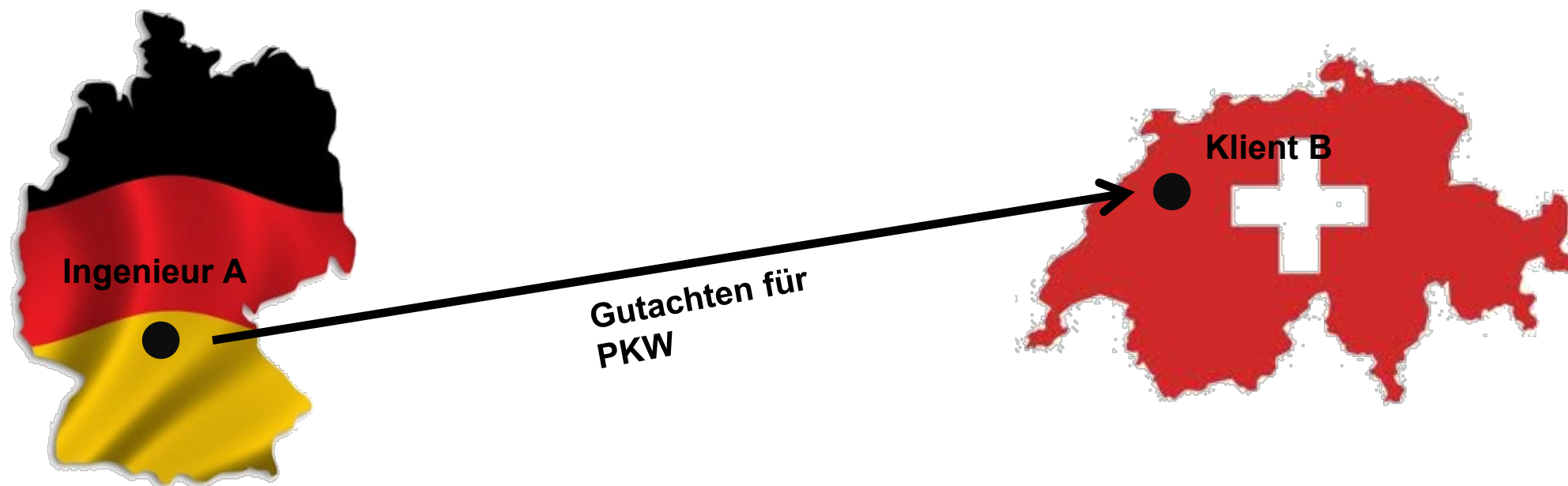
- Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmens nach Empfängerortsprinzip, ausser bei Unternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringen
- Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert



Beispiel: Dienstleistung nach Empfängerortsprinzip

Fall:

Der in Deutschland ansässige Ingenieur A erstellt für einen in der Schweiz ansässigen Klienten B ein Unfallgutachten für einen PKW.





Lösungshinweise

- Ort der Dienstleistung = Schweiz
- Inlandsumsatz aus Sicht des Schweizer MWSTG
- Fall der Bezugsteuer, Versteuerung beim Leistungsempfänger
- keine MWST-Steuerpflicht der A in der Schweiz
- A kann in Rechnung gestellt CH-MWST als Vorsteuer im Vergütungsverfahren (Frist zur Einreichung: 30. Juni des Folgejahres) abziehen



Handelskammer
Deutschland Schweiz

Wir wissen, was Sie wissen müssen



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT
WIR WÜNSCHEN IHNEN VIEL ERFOLG

Dr. Marion Hohmann-Viol

marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch, Tel. +41 44 283 61 77

Tödistrasse 60, CH – 8002 Zürich

www.handelskammer-d-ch.ch, www.handelskammerjournal.ch

Newsletter: www.handelskammer-d-ch.ch/de/publikationen/newsletter